



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/29 10b105/99v, 100b11/07a, 100b22/13b, 80b28/14x, 60b256/16i

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.06.1999

Norm

RATG §21 Abs1

Rechtssatz

Für eine nach Art und Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigende Leistung des Rechtsanwalts ist nicht einfach der Umfang der Arbeit, die der Rechtsanwalt von sich aus verrichtete, sondern allein das Verhältnis zwischen diesem und dem damit erzielbaren Erfolg bedeutsam.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/99v
 - Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 105/99v
- 10 Ob 11/07a
 - Entscheidungstext OGH 10.03.2008 10 Ob 11/07a
- 10 Ob 22/13b
 - Entscheidungstext OGH 04.11.2013 10 Ob 22/13b
- 8 Ob 28/14x
 - Entscheidungstext OGH 30.10.2014 8 Ob 28/14x

Vgl auch; Beisatz: Das Argument, es seien eine Vielzahl gleichartiger Verfahren anhängig, für die das vorliegende als "Musterprozess" diene, lässt weder Rückschlüsse auf den konkreten Umfang der anwaltlichen Leistung im Anlassverfahren zu, noch berücksichtigt es, dass die anwaltliche Tätigkeit in Parallelverfahren ohnedies gesondert entlohnt wird. (T1); Veröff: SZ 2014/102

6 Ob 256/16i
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 256/16i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112217

Im RIS seit

29.07.1999

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at